

V/3-642-4 Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Zusmarshausen bestimmten Wassers im Landkreis Augsburg

Auf Grund des § 19 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit Art. 35 Abs. 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 26. Juli 1962 (GVBl. S. 143) erläßt das Landratsamt Augsburg folgende mit Entschluß der Regierung von Schwaben vom 25. November 1967 Nr. II/2 a-217 A 10 - 54-A/70 für vollziehbar erklärte

Verordnung:

§ 1

Schutzzonen

Für die Wasserversorgungsanlage des Marktes Zusmarshausen besteht ein Wasserschutzgebiet, das sich in folgende Schutzzonen gliedert und folgende Grundstücksflächen umfaßt:

1. Fassungsereich

Der Fassungsereich umfaßt eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 2012/11 der Gemarkung Zusmarshausen;

2. Engere Schutzzone

Die engere Schutzzone umfaßt das Grundstück Fl.Nr. 2012/2 der Gemarkung Zusmarshausen und Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 1909/2, 1943, 1943/2, 1943/3, 1944, 1945/2, 1946, 1948, 2012/11 der Gemarkung Zusmarshausen;

3. Weitere Schutzzone

Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.Nr. 1892, 1903, 1905, 1906, 1947, 1949, 1950 der Gemarkung Zusmarshausen und Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 1891, 1891/2, 1945/2, 1946, 1948, 1948/2, 1951, 2012/11, 2012/12 der Gemarkung Zusmarshausen.

Die genaue Abgrenzung des Fassungsereiches und der Schutzzonen^{er} gibt sich aus dem als Beilage zum Gutachten des Bayerischen Landesamtes für Wasserversorgung und Gewässerschutz in München vom 26.4.1966 erstellten abgeänderten Schutzgebietsplan M 1 : 5000, der während der Amtsstunden in der Gemeindekanzlei Zusmarshausen zur Einsichtnahme aufliegt.

§ 2

1. Im gesamten Wasserschutzgebiet ist verboten

- a) das Errichten von baulichen Anlagen zu Wohnzwecken jeder Art, es sei denn, daß die Anlage an eine gemeindliche Kanalisation angeschlossen wird und daher eine Grundwassergefährdung nicht zu besorgen ist oder vorübergehend Trockenaborte mit wasserdichten, abflußlosen Gruben eingerichtet werden, bis der Anschluß an eine gemeindliche Kanalisation möglich ist. Bade-, Spül-, Scheuer- und Waschwässer dürfen im Schutzgebiet nicht versickert oder in ein Gewässer eingeleitet werden;
- b) das Lagern von grundwassergefährdenden Flüssigkeiten, d.h. solchen, welche die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Grundwassers nachteilig verändern können (diese sind insbesondere Erdöl, Benzin, Petroleum, Heizöl, Teeröl, Säuren, Laugen, Salzlösungen, Abwässer u.ä.), soweit es den Vorschriften der §§ 13 ff. der Landesverordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten und die Anzeige bestehender Anlagen zum Lagern und Ablagern fester, flüssiger oder gasförmiger Stoffe (Lagerverordnung) vom 23. Juli 1965 (GVBl. S. 202) widerspricht;

- c) das Errichten neuer und Erweitern bestehender Erdölraffinerien und Großtanklager für grundwassergefährdende Flüssigkeiten;
 - d) das Errichten neuer und das Erweitern bestehender Gewerbebetriebe, in welchen grundwassergefährdende Abfälle oder Abwässer, wie z.B. Müll, industrielle und gewerbliche Rückstände, Unrat, Bauschutt, Schmieröl und ähnliche anfallen, die nicht sicher beseitigt oder aus dem Schutzbereich hinausgeleitet werden;
 - e) das Errichten und das Betreiben von landwirtschaftlichen Abwasser-
verwertungsanlagen, Sammelkläranlagen und das Zuführen von Abwässern
in das Schutzgebiet;
 - f) das Errichten, Erweitern oder Weiterbetreiben von Kies-, Sand-,
Lehm- oder sonstigen der Ausbeutung von Bodenschätzen dienenden
Gruben sowie anderes vergleichbares Aufschließen der Erde ohne vor-
herige schriftliche Ausnahmegenehmigung (§ 3);
 - g) das Anlegen und Betreiben von Flugplätzen und militärischen Anlagen,
soweit letztere sich schädlich auf das Grundwasser auswirken können;
 - h) das Errichten und Betreiben von Anlagen zur Gewinnung von Kernenergie;
 - i) das Lagern, Anlagern oder Vergraben von auslaugbaren Abfallstoffen,
die das Grundwasser gefährden können (z.B. Haus-, Gewerbe- und In-
dustriemüll, Schlachtabfällen und Tierkadaver);
 - k) das Versickernlassen von Kühlwasser in größeren Mengen;
 - l) das Durchleiten von Öl, Treibstoffen oder Gasen in Fernleitungen.
2. In der engeren Schutzzone und im Fassungsbereich ist außerdem verboten:
- a) das Errichten, Erweitern und sonstige Veränderungen von baulichen
Anlagen jeder Art ohne Rücksicht auf eine etwaige Genehmigungsp-
flicht, ferner von Straßen, Wegen und Plätzen mit Ausnahme von
öffentlichen Feld- und Waldwegen sowie beschränkt öffentlichen
Wegen;
 - b) das Errichten oder Erweitern von Bade-, Sport-, Zelt- und Parkplätzen
sowie das Abstellen von Wohnwagen;
 - c) das Errichten oder Erweitern von Trockenaborten, Dungstätten, Jaucha-
Abwasser- und Sickergruben, Verrieselungs- und Verregnungsanlagen
für Abwässer, Gärilos sowie das Durchleiten von grundwassergefährdenden
Flüssigkeiten und Gasen;
 - d) das Verändern oder Durchbrechen der Erdoberfläche (z.B. das Anlegen
von Gräben, Bohrungen, Sprengungen, Entnahme von Kies, Sand, Mutter-
erde oder anderen Stoffen) mit Ausnahme der üblichen landwirtschaft-
lichen Bodenbearbeitung;
 - e) das Entnehmen von Wasser mit Ausnahme des für die gemeindliche
Wasserversorgungsanlage bestimmten Wassers;
 - f) das Lagern, Ablagern, Umsetzen, Bearbeiten oder Vergraben von grund-
wassergefährdenden Stoffen (z.B. Unrat, Müll, Tierkadaver, indu-
strielle Rückstände, Chemikalien, Bauschutt, Gärfutter, Dung, Treib-
stoffe, Öle u.ä.);
 - g) das Errichten oder Erweitern von Gewerbebetrieben, in denen grund-
wassergefährdende Stoffe anfallen, verarbeitet, hergestellt, unge-
setzt oder gelagert werden;
 - h) das Verwenden von amtlich nicht anerkannten Mitteln der chemischen
Schädlingsbekämpfung (z.B. auch Herbiziden, Vorrats- und Material-
schutz);

- i) das dauernde und regelmäßige Abstellen von Kraftfahrzeugen jeder Art, es sei denn auf Flächen, bei denen ein Einsickern oder Abschwemmen von Ölen und Treibstoffen in das Grundwasser ausgeschlossen ist.

In der engeren Schutzzone ist außerdem das Aufbringen von künstlichen und natürlichen Düngemitteln verboten, es sei denn, daß sie sofort nach der Anfuhr verteilt werden und keine Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht.

2. Im Fassungsbereich ist außerdem verboten
 - a) jede Gefährdung des Grundwassers z.B. durch Lagern, Ein- oder Durchleiten von grundwassergefährdenden Stoffen, Weiden und Ferchen von Vieh;
 - b) jedes Verändern der Erdoberfläche, soweit es nicht zum Betrieb der durch diese Verordnung geschützten Wasserversorgung notwendig ist;
 - c) jedes Betreten, das nicht im Zusammenhang mit dem Betrieb der Wasserversorgungsanlage steht;
 - d) das Aufbringen jeglichen natürlichen (organischen) und künstlichen (mineralischen) Düngers;
 - e) das Verwenden von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, schädlichen Pflanzen und Pflanzenkrankheiten.

§ 3

Ausnahmen

1. Das Landratsamt Augsburg kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Verboten des § 2 genehmigen, wenn gegen sie im Interesse der Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung bestimmten Wassers keine Bedenken bestehen.
2. Die Genehmigung der Ausnahme kann mit Auflagen verbunden und auf Widerruf erteilt werden.
3. Im Fall des Widerrufs der Genehmigung von Ausnahmen kann das Landratsamt Augsburg aus Gründen des Gemeinwohls die Herstellung des früheren Zustandes auf Kosten dessen anordnen, dem die Ausnahme genehmigt worden ist.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

1. Wer in dem im § 1 dieser Verordnung genannten Wasserschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine Handlung vornimmt, die nach dieser Verordnung verboten ist, handelt nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes ordnungswidrig.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 41 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 20 Jahre.

Augsburg, den 4. Dezember 1967

Landratsamt

gez.

(Dr. Wiesenthal)

L a n d r a t

AMTSBLATT

DES LANDKREISES AUGSBURG

Herausgeber und Druck: Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 8900 Augsburg, Tel. 31 02-1 · Postanschrift: Postf. 10 20 80, 8900 Augsburg
Erscheint in der Regel jede Woche

Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg: Montag mit Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr · Zusätzlich Donnerstag von 14.00 - 17.00 Uhr

Nr. 20

Augsburg, 26.05.1983

INHALTSANGABE:

Verordnung über die Bekämpfung der Tollwut im Landkreis Augsburg

Vollzug der Wassergesetze;

Anderung von Wasserschutzgebietsverordnungen für öffentliche und private Wasserversorgungen im Landkreis Augsburg

Satzung des Zweckverbandes zur Vorbereitung der Errichtung einer zentralen Abfallbeseitigungsanlage für die Stadt Augsburg und die Landkreise Augsburg und Aichach-Friedberg

Vollzug des Fleischbeschaugesetzes;

Anderung im Einsatz der Fleischbeschautierärzte ab 1.6.1983

Verordnung über die Bekämpfung der Tollwut im Landkreis Augsburg

Aufgrund des § 9 Abs. 1 der Tollwut-Verordnung vom 11.3.1977 (BGBl I S. 444) in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts vom 8.4.1974 (GVBl S. 152) und § 2 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Viehseuchenrechts vom 3.5.1977 (GVBl S. 255), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung vom 12.11.1980 (GVBl S. 694), erläßt das Landratsamt Augsburg folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Zum tollwutgefährdeten Bezirk wird erklärt:
das Gebiet des Gemeindeteiles Thierhaupten des Marktes Thierhaupten.

§ 2

Nach § 9 Abs. 4 der Tollwut-Verordnung gilt für den gefährdeten Bezirk folgendes:

1. Hunde sind für die Dauer der Geltung dieser Verordnung festzuliegen. Zulässig ist das Führen

eines nicht gegen Tollwut geimpften Hundes an der Leine, wenn er mit einem sicheren Maulkorb versehen ist, oder das Führen eines Hundes an der Leine ohne Maulkorb, sofern er nachweislich gegen Tollwut geimpft worden ist und aufgrund des Zeitpunktes der Impfung das Bestehen eines wirksamen Impfschutzes gegen die Seuche zu erwarten ist.

Nr. 1 gilt nicht für Hunde, die im Dienste der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei, der Zollverwaltung, zur Führung von Blinden und im Rettungsdienst verwendet werden, für Hirtenhunde zur Begleitung der Herden sowie für Jagdhunde, sofern deren Verwendung gesetzlich vorgeschrieben ist.

2. Katzen darf man nicht frei umherlaufen lassen; innerhalb von geschlossenen Ortschaften und von Siedlungen gilt dies nicht, sofern die Katzen nachweislich seit mindestens vier Wochen und längstens einem Jahr gegen Tollwut geimpft worden sind.

3. Hunde und Katzen dürfen aus dem gefährdeten Bezirk verbracht werden, wenn sie nachweislich seit mindestens vier Wochen und längstens einem

Jahr gegen Tollwut geimpft worden sind oder nur bis zu vier Tagen entfernt werden; andere Hunde und Katzen dürfen nur mit Genehmigung des Landratsamtes Augsburg und nach tierärztlicher Untersuchung entfernt werden.

§ 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Nr. 7 der Tollwut-Verordnung in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem gefährdeten Bezirk einer Schutzmaßregel bei Hunden oder Katzen nach § 9 Abs. 4 der Tollwut-Verordnung zuwiderhandelt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt bis zum 19.8.83.

Augsburg, 19.5.1983
Landratsamt Augsburg
I.V.
Karl Voegelé, MdL
Stellvertr. d. Landrats

565

Vollzug der Wassergesetze;
Änderung von Wasserschutzgebietsverordnungen
für öffentliche und private Wasserversorgungen
im Landkreis Augsburg

Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Wasserschutzgebiete im Landkreis Augsburg für öffentliche und private Wasserversorgungen vom 1.6.1983.

Das Landratsamt Augsburg erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - i.d.F. der Bekanntmachung vom 16.10.1976 (BGBl I S. 3017) i.V.m. Art. 35, 36 und 75 des Bayer. Wassergesetzes -BayWG- i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.9.81 (GVBl S. 425) folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Verordnung

In der

1. Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung in Bobingen-

Siedlung bestimmten Wassers im Landkreis Schwabmünchen vom 24.1.1964 (Amtsblatt des Landkreises Schwabmünchen vom 1.2.1964 Nr. 5) i.d.F. der Änderungsverordnung vom 20.1.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 29.1.1976 Nr. 4)

2. Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Siegertshofen bestimmten Wassers im Landkreis Schwabmünchen vom 30.5.1967 (Amtsblatt des Landkreises Schwabmünchen vom 8.7.67 Nr. 18) i.d.F. der Änderungsverordnung vom 20.1.1976 (Amtsblatt vom 29.1.1976 Nr. 4 des Landkreises Augsburg)

werden die §§ 2 bis 4

und in der

1. Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Schwabmünchen bestimmten Wassers im Landkreis Schwabmünchen vom 6.5.1966 (Amtsblatt des Landkreises Schwabmünchen vom 25.6.1966 Nr. 24) i.d.F. der Änderungsverordnung vom 22.1.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 29.1.1976 Nr. 4)

2. Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen der Bundeswehr auf den Grundstücken Fl.Nr. 1153 und 1155 der Gemarkung Kleinaitingen bestimmten Wassers im Landkreis Schwabmünchen vom 5.6.67 (Amtsblatt des Landkreises Schwabmünchen vom 10.6.1967 Nr. 15) i.d.F. der Änderungsverordnung vom 20.1.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 29.1.1976 Nr. 4)

3. Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Döps-hofen bestimmten Wassers im Landkreis Augsburg vom 4.12.1967 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 14.12.1967 Nr. 50) i.d.F. der Änderungsverordnung vom 20.1.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 29.1.1976 Nr. 4)

4. Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Kutzenhausen bestimmten Wassers im Landkreis Augsburg vom 22.4.1965 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 29.4.1965 Nr. 17)

5. Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Willishausen bestimmten Wassers im Landkreis Augsburg

- vom 2.6.1964 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 4.6.1964 Nr. 22)
6. Kreisverordnung über das Reinhalten des für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Agawang bestimmten Wassers im Landkreis Augsburg vom 13.4.1967 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 27.4.1967 Nr. 17)
 7. Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Rommelsried bestimmten Wassers im Landkreis Augsburg vom 14.5.1968 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 22.5.1968 Nr. 21)
 8. Kreisverordnung über die Reinhaltung des für den Zweckverband Wasserversorgung der Gemeinde Horgau und Horgaugergreut bestimmten Wassers im Landkreis Augsburg vom 6.4.1966 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 14.4.1966 Nr. 15)
 9. Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Biburg bestimmten Wassers im Landkreis Augsburg vom 23.3.1966 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 31.3.1966 Nr. 13)
 10. Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Dinkelscherben bestimmten Wassers im Landkreis Augsburg vom 14.5.1968 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 22.5.1968 Nr. 21)
 11. Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Häder bestimmten Wassers im Landkreis Augsburg vom 8.6.1967 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 15.6.1967 Nr. 24)
 12. Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Gabelbachergreut bestimmten Wassers im Landkreis Augsburg vom 4.12.1963 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 12.12.1963 Nr. 49)
 13. Kreisverordnung über die Reinhaltung des für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Katharinaberggruppe bestimmten Wassers im Landkreis Augsburg vom 28.6.1965 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 8.7.1965 Nr. 27)
 14. Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Streitheim bestimmten Wassers im Landkreis Augsburg vom 11.3.1964 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 19.3.1964 Nr. 11)
 15. Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Zusmarshausen bestimmten Wassers im Landkreis Augsburg vom 4.12.1967 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 14.12.1967 Nr. 50)
 16. Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Wollbach bestimmten Wassers im Landkreis Augsburg vom 10.4.1968 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 25.4.1968 Nr. 17)

werden die §§ 2 - 5

aufgehoben; gleichzeitig werden die in § 2 dieser Änderungsverordnung aufgeführten §§ 2 - 8 eingefügt.

§ 2

Neufassung der Verordnung

§ 2

Verbote oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1. <u>Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</u>			
1.1 natürliche (organische) Düngung, Nutzung	verboten	-	-
1.2 Lagerung organischer Dungstoffe, offene Lagerung von Mineraldünger, Überdüngung	v e r b o t e n		-
1.3 Massentierhaltung	v e r b o t e n		
1.4 Landwirtschaftliche Abwasserverwertung	v e r b o t e n		
1.5 Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs und Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen (Wachstumsregler)	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der "Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenbehandlungsmittel" vom 19.12.80 (BGBl I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der "Vorbemerkung" zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde und die weitere Schutzzone im Sinne der Wasserschutzgebietsverordnung wird als Zone III bezeichnet	
1.6 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	v e r b o t e n		-
1.7 Gartenbaubetriebe zu errichten	v e r b o t e n		-
2. <u>Sonstige Bodennutzungen</u>			
2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Torfstiche. Ausgenommen ist die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung	v e r b o t e n		

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
5. <u>Lagern, Ablagern, Abfüllen, Umschlagen, Einleiten, Durchleiten und Befördern wassergefährdender auch radioaktiver Stoffe</u>			
5.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern		verboten	
5.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten		-
5.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	
5.4 Sickerschächte zu errichten oder zu erweitern		verboten	
5.5 Jauchegruben, Behälter für Flüssigmist, Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	verboten		-
5.6 Feldsilage mit Gärstaftanfall zu betreiben		verboten	
5.7 Trockenaborte zu errichten		verboten	
5.8 Abwasser durchzuleiten	verboten		-
5.9 Leitungen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten u. zu betreiben		verboten	
5.10 Abwasser einschließlich Kühlwasser zu versenken oder zu versickern		verboten	
5.11 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern		verboten	(vgl. Fußnote zum Einleitungssatz dieses Verordnungsmusters)
4. <u>Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</u>			
4.1 Bergbau	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden	
4.2 Bohrungen durchzuführen		verboten	

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Park- plätze zu errichten oder zu er- weitern	verboten	verboten, ausge- nommen öffentl. Feld- u. Waldwege, beschränkt öffent- liche Wege und Eigentümerwege	-
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- u. aus- waschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.a.) zu verwenden	v e r b o t e n		
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel	v e r b o t e n		-
4.6zelt- u. Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen			
4.7 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern			
4.8 Flugplätze einschließlich Sicher- heitsflächen und Anflugsektoren, Notabwurfplätze, militärische An- lagen u. Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen	v e r b o t e n		
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu er- weitern	v e r b o t e n		
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustoff- lager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
5. <u>Bauliche Nutzungen, Industrie</u>			
5.1 Betriebe u. Anlagen, in denen was- sergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, ver- arbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu er- weitern (siehe Anlage 1)	v e r b o t e n		
5.2 Sonstige bauliche Anlagen zu er- richten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, sofern nicht an eine Sammel- entwässerung ange- schlossen wird
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Ge- winnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
6. <u>Betreten</u>	verboten, außer durch Befugte	-	-

2) Die Verbote des Abs. 1 Ziff. 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, dessen Anlage durch diese Verordnung geschützt ist, wenn diese der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 3

Ausnahmen

- 1) Das Landratsamt Augsburg kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- 2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- 3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Augsburg vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 4

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Augsburg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 5

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und

der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 6

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen und Auflagen zu befolgen.

§ 8

Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Augsburg in Kraft.

Augsburg, 24. 5. 1983

Landratsamt Augsburg

gez. Karl Vogele, MdL

Stellvertreter des Landrats

642

Anlage 1

Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser
(zu Abs. 1 Nr. 5.1)

Akkumulatorenfabriken
Ammoniakfabriken
Atomkraftwerke
Beizereien u. a. Betriebe, die Ätzflüssigkeiten verwenden
Bleichereien
Chemische Fabriken
Erdölraffinerien, Großtanklager
Färbereien
Faserplattenwerke
Fotochemische Fabriken
Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren
Gerbereien
Gummifabriken
Holz imprägnierwerke
Hydrierwerke
Isotopenbetriebe
Kaliwerke, Salinen
Kunststoff-Fabriken
Lederfabriken, Lederfärbereien
Mineralfarbenfabriken
Mineralölwerke
Schwefelsäurefabriken
Schwelereien
Sodafabriken
Sprengstoff-Fabriken
Teerfarbenfabriken
Textilfabriken (außer Trockenbetriebe), auch Fabriken
für synthetische Textilfasern
Verzinkereien
Waschmittelfabriken
Wäschereien
Weißblechwerke
Zellulose-Fabriken
Zuckerfabriken
und Betriebe, die eine der genannten Fertigungen als Neben-
betrieb enthalten

AMTSBLATT

DES LANDKREISES AUGSBURG

Herausgeber und Druck: Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 8900 Augsburg, Tel.3102-1 · Postanschrift: Postf. 10 20 80, 8900 Augsburg 1
Erscheint in der Regel jede Woche

Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg: Montag mit Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr · Zusätzlich Donnerstag von 14.00 – 17.00 Uhr

Nr. 22

Augsburg, 09.06.1983

INHALTSANGABE:

Militärische Truppenübungen

Vollzug der Wassergesetze;

Anderung von Wasserschutzgebietsverordnungen für öffentliche und private Wasserversorgungen im Landkreis Augsburg

Jahresabschluß der Kreissparkasse Augsburg zum 31.12.1982

Militärische Truppenübungen

Einheiten der Bundeswehr führen in der Zeit vom 6. bis 15. Juni 1983 eine Versorgungsübung durch, von der u.a. Teile des Landkreises Augsburg betroffen werden.

Etwaige Einwendungen gegen die Übungen sind dem Landratsamt Augsburg sofort mitzuteilen.

Die Truppe ist bemüht, Schäden an privatem und öffentlichem Eigentum zu vermeiden. Ersatzansprüche für etwaige Schäden sind bei der

Standortverwaltung Lechfeld
8932 Lagerlechfeld, Fliegerhorst

zu melden.

Zur Anmeldung von Entschädigungsansprüchen sind die von der Standortverwaltung Lechfeld herausgegebenen Vordrucke zu verwenden. Die Vordrucke können beim Landratsamt direkt bezogen werden. Die Angaben des Antragstellers sind vor der Übersendung des Antrages an die Standortverwaltung Lechfeld von der zuständigen Gemeinde zu bestätigen.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln ausgehen, und auf die einschlägigen Strafver-

schriften wird hingewiesen.

Augsburg, 27.5.1983

083

Vollzug der Wassergesetze;

Anderung von Wasserschutzgebietsverordnungen für öffentliche und private Wasserversorgungen im Landkreis Augsburg

Das Landratsamt Augsburg hat am 24.5.1983 eine Verordnung zur Änderung von 16 Wasserschutzgebietsverordnungen und mit gleichem Datum eine weitere Verordnung zur Änderung von 25 Wasserschutzgebietsverordnungen erlassen.

Diese Verordnungen wurden im Amtsblatt für den Landkreis Augsburg vom 26.5.1983 Nr. 20 auf den Seiten 85 bis 91 und 92 bis 97 öffentlich bekanntgemacht.

Bei der Fertigung der Änderungsverordnung sind folgende redaktionelle Versehen unterlaufen:

1. In der ersten Änderungsverordnung vom 24.5.1983 muß es

1.1 in § 3 Abs. 1 (2. Zeile) statt "§ 3" richtig
"§ 2" lauten (Amtsblatt Seite 90);

- 1.2 in § 4 (Zeile 6) statt "§ 3" richtig "§ 2" lauten (Amtsblatt Seite 90);
- 1.3 in § 7 Nr. 1 (Zeile 4) statt "§ 3 Abs. 1 und 2" richtig "§ 2 Abs. 1 und 2" lauten (Amtsblatt Seite 90);
- 1.4 in § 7 Nr. 2 (Zeile 6) statt "§ 4" richtig "§ 3" lauten.
2. In der zweiten Änderungsverordnung vom 24.5.1983 muß es in "§ 2 Neufassung" anschließend statt "§ 2 verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen" richtig "§ 3 ..." (Amtsblatt Seite 94) lauten.

Um Beachtung und Berichtigung der vorstehend aufgeführten Änderung darf gebeten werden.

Augsburg, 31.5.1983

Jahresabschluß der Kreissparkasse Augsburg zum 31.12.1982

Gemäß § 28 (3) SpkO in Verbindung mit § 10 (2) der Satzung wird darauf hingewiesen, daß der Jahresabschluß der Kreissparkasse Augsburg zum 31.12.1982 mit dem dazugehörigen Geschäftsbericht im Kassenraum der Kreissparkasse Augsburg, Martin-Luther-Platz 5, zur öffentlichen Einsicht aufgelegt ist.

Augsburg, 25.5.1983

831

I. V.

Karl Vogele, MdL
Stellvertr. des Landrats